



## **Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften**

Zu dem zur Anhörung vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Änderung des NKomVG und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften nimmt der Vorstand des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. wie folgt Stellung:

Der Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. begrüßt ausdrücklich die Ausweitung der Verpflichtung, eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte für alle Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu beschäftigen. Damit wird eine langjährige Forderung des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. erfüllt, die wir bereits in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2004 und in den mit der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Niedersachsen (lag) gemeinsam erarbeiteten Wahlprüfsteinen zur Landtagswahl 2013 formuliert haben. Begrüßt wird von uns auch, dass es wie bisher dabei bleibt, die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten hauptberuflich zu beschäftigen.

Der Landesfrauenrat unterstützt die Erhöhung der Mehrheit zur Abwahl der Gleichstellungsbeauftragten von der einfachen Mehrheit auf die absolute Mehrheit der Abgeordneten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Allerdings fordert der Landesfrauenrat, dass die Voraussetzungen für eine Abwahl der Gleichstellungsbeauftragten parallel zum Abwahlverfahren der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 82 Abs. 2 NKomVG auf eine Mehrheit von drei Viertel der Abgeordneten angehoben wird. So kann sie unabhängig von wechselnden politischen Mehrheiten ihre Aufgaben wahrnehmen und unabhängig und überparteilich zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen.

/ Seite 2

Der Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. unterstützt die Änderungsvorschläge der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Niedersachsen (IAG) zu folgende Ergänzungen oder Formulierungen der §§ 8, 9 NKomVG:

- Ergänzung des § 8 Abs. 1 NKomVG durch „Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden wird durch die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde wahrgenommen.“
  - Nach dem Gesetzesentwurf ist keine Möglichkeit vorgesehen, dass die Gleichstellungsbeauftragte auch in den Mitgliedsgemeinden wirken kann. Allerdings werden sie in der Praxis bereits jetzt von den Mitgliedsgemeinden mitbestellt.
- Ergänzung des § 8 Abs. 1 NKomVG: Eine Regelung zur fachlichen Qualifikation von Gleichstellungsbeauftragten, z.B. Fachhochschul- bzw. Hochschulausbildung oder gleichwertige Fähigkeiten wie Berufserfahrung, Schlüsselqualifikationen, Erfahrungen in der Frauenarbeit, muss aufgenommen werden. Dies hat der Landesfrauenrat mit der IAG bereits in den gemeinsamen Wahlprüfsteinen zur Landtagswahl 2013 gefordert.
- § 8 Abs. 2 Satz 4 NKomVG sollte wie folgt formuliert: „Die Gleichstellungsbeauftragte stimmt der Bestellung zu.“
  - Dieses ist notwendig, damit die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin gemeinsam klare Positionen formulieren können. Eine freiwillige Anhörung – wie im Gesetzesentwurf geregelt – ist nicht ausreichend.
- § 9 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt formuliert: „Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zugeordnet.“ Dieses ist notwendig, da sie § 9 Abs. 3 Satz 2 NKomVG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht weisungsgebunden ist.
- § 9 Abs. 3 Satz 1 NKomVG sollte ergänzt werden, dass die Gleichstellungsbeauftragte auch an „allen Sitzungen der Dienststelle“ teilnehmen kann. Dieses ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 9 Abs. 2 NKomVG unerlässlich.
- Der Landesfrauenrat regt eine Angleichung des Beanstandungsrechts aus § 21 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) in § 9 Abs. 4 NKomVG an. Auch sollte überprüft werden, ob Änderungen im NGG nicht in das NKomVG übernommen werden, z.B. das Klagerecht der Gleichstellungsbeauftragten, wenn ihre Interessen nicht berücksichtigt werden.

Hannover, 16.02.2016